

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82325

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 1299/2000

Wien, 27. Oktober 2000

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das gerichtliche Verfahren in Rechts-  
angelegenheiten außer Streitsachen  
(Außerstreitgesetz - AußStrG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 14.005/122-I 8/2000

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 14. Juli 2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung ge-  
nommen:

I. Zu Art. I (Außerstreitgesetz):

Zu § 20:

Die im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage schon im Rahmen der Allgemeinen Be-  
stimmungen vorgesehene Einführung eines relativen Anwaltszwanges (im Falle der Anru-  
fung der II. Instanz) sowie eines absoluten Anwaltszwanges (im Falle der Anrufung des

Obersten Gerichtshofes) würde den Zugang zum Verfahren erschweren bzw. verteuern und damit eine Zugangsbarriere im Hinblick auf einen umfassenden Rechtsschutz darstellen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich auf Teilgebieten (z. B. Mietrechtsverfahren) die Vertretung durch Funktionäre von Verbänden durchaus bewährt hat. Im Falle einer Anrufung des Obersten Gerichtshofes sollte die Vertretungsbefugnis jedenfalls Anwälten und Notaren vorbehalten bleiben.

#### Zu §§ 82 ff.:

Neu ist der Gesichtspunkt, dass den Parteien auch ein Kostenersatz hinsichtlich der einer anderen Partei entstandenen Kosten für deren anwaltliche Vertretung auferlegt werden kann: Dies steht zur rechtsfürsorgerischen bzw. friedensrichterlichen Aufgabe des Außerstreitverfahrens im Widerspruch. Die Verlagerung einzelner Materien, welche bisher im Rahmen des Streitverfahrens zu erledigen waren, in das Außerstreitverfahren ist hierfür keine ausreichende Begründung, zumal die im § 82 Abs. 3 aufgezählten Materien (z. B. Verfahren über das Erbrecht, über die aus dem Miteigentum erfließenden Rechte und Verbindlichkeiten etc.) schon bisher teilweise im Außerstreitverfahren abgewickelt wurden, sodass sich die betreffenden Verfahren durch die Neuregelung jedenfalls für die Parteien verteuern bzw. mit einem höheren finanziellen Risiko verbunden sein werden. Eine Regelung über den Kostenersatz bezüglich der Parteienvertretung sollte daher im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen (I. Hauptstück) grundsätzlich unterbleiben, weshalb die Bestimmung des § 82 Abs. 3 ersatzlos zu streichen wäre.

#### Zu § 92:

Da gerade die Feststellung der Vaterschaft eines Kindes nicht zuletzt auch im öffentlichen Interesse gelegen ist, sollte das betreffende Kind im Abstammungsverfahren nicht zusätzlich mit dem Kostenrisiko im Falle des Prozessverlustes belastet werden.

Zu § 110:

Es erscheint nicht sachgerecht, dass für Unterhaltssachen volljähriger Kinder (dies im Gegensatz zu den bezüglich den Ansprüchen Minderjähriger) nicht nur ein relativer Anwaltszwang, sondern auch eine Kostenersatzpflicht normiert wird. Durch die vorgesehene Herabsetzung der Volljährigkeit auf das 18. Lebensjahr würden beispielsweise bereits Schüler und Studierende zur Tragung von Anwaltskosten verpflichtet bzw. mit dem Risiko einer allfälligen Uneinbringlichkeit solcher Kosten selbst bei einem Obsiegen belastet sein; dies erscheint sozial nicht vertretbar.

Zu §§ 114 ff.:

Im Hinblick auf den Umstand, dass dem Minderjährigen erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine familiengerichtliche Verfahrensfähigkeit zukommt, weiters mit Rücksicht darauf, dass auch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Minderjährigen und dem gesetzlichen Vertreter möglich sind sowie schließlich darauf, dass auch der Jugendwohlfahrtsträger nicht als Parteienvertreter des Minderjährigen anzusehen ist, sollte im Verfahren zur Regelung der Rechte, Pflichten und des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und minderjährigen Kindern den Kinder- und Jugendanwälten eine selbstständige Parteistellung zur Wahrung des Kindeswohls eingeräumt werden.

II. Zu Art. III (Gesetz über die Einräumung von Notwegen):Zu § 10:

Eine bloße Angabe der Benützungsorts (siehe Abs. 1 Z 2) hinsichtlich der für den Notweg beanspruchten Grundfläche erscheint nicht ausreichend. Vom Antragsteller wären vielmehr auch die hinsichtlich der beanspruchten Fläche aufrechten Nutzungsverhältnisse samt den bezüglich den Nutzungsberechtigten anzugeben.

Zu § 11:

Die Einbeziehung auch der Nutzungsberechtigten in die Verhandlung erscheint erforderlich, da anlässlich der Entscheidung über den Notweg auch auf die Interessenlage dieser Person sowie auch auf deren Entschädigung für die entstehende Beeinträchtigung Bedacht genommen werden sollte.

III. Zu Art. XII (Eisenbahnteilungsgesetz):Zu § 33:

Die hier mit 14 Tagen normierte Leistungsfrist ist zu kurz bemessen. Vielmehr wäre eine Anlehnung an die bezügliche Bestimmung des Hochleistungsstreckengesetzes - HIG, welches eine angemessene, von der Verwaltungsbehörde festzusetzende Leistungsfrist vorsieht, sinnvoll. Im Interesse des Enteigneten könnte für diese Frist allenfalls ein Höchstausmaß festgelegt werden.

Im Sinn einer raschen, sowohl dem Enteignungswerber als auch dem Enteignungsgegner Vorteile bringenden Verfahrensabwicklung sollte weiters – analog zu § 6 Abs. 1 letzter Satz HIG – der Beginn der Leistungsfrist ausschließlich an den Eintritt der Rechtskraft des verwaltungsbehördlichen Enteignungsbescheides geknüpft werden.

Zu § 35:

Analog zu § 6 Abs. 3 HIG sollte auch der gerichtliche Erlag der Entschädigungssumme (im Falle einer Annahmeverweigerung des Enteignungsgegners) als Leistung anerkannt werden, welche den Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides ermöglicht. Dadurch könnten (nach der erfolgten rechtskräftigen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung) weitere – mit Kosten verbundene – Verzögerungen hinsichtlich der Bauführung vermieden werden.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Köchl

Dr. Moritz  
Senatsrat